

Anlage zur Drucksache 5/053 Bebauungsplan Nr. 26 "Lindenstraße-Süd", 1. Änderung,

Abwägung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Abwägungsliste

Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Abstimmung mit den

Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 17. Dezember 2008;

Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009



lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	BBG - Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertungs mbH	– Keine Antwort	e	– entfällt
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege 14.01.2009	– Gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.	k	– Kein abzuwägender Belang
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Außenstelle Frankfurt (Oder) 08.01.2009	– „Mitteilung von Bereichen in denen Bodendenkmale vorhanden sind beziehungsweise vermutet werden.“ ist schon am 15.08 2005 mitgeteilt worden und behält ihre Gültigkeit.	z	– Es wird im Planteil B als nachrichtliche Übernahme auf die Bodendenkmale verwiesen.
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 22.01.2009	– Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.	k	– Kein abzuwägender Belang
	Busverkehr Oder-Spree GmbH Betriebsteil Fürstenwalde 14.01.2009	– Gegen den Bebauungsplan werden keine Einwände erhoben.	k	– Kein abzuwägender Belang

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	BVS - Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	– Keine Antwort	e	– entfällt
	BVVG - Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft Niederlassung Cottbus 13.01.2009	– "Keine Äußerung"	k	– Kein abzuwägender Belang
	Deutsche Post Real Estate Germany Construction Management - Region Ost	– Keine Antwort	e	– entfällt
	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung, Res. BBN 84 (31) 21.01.2009	– Die Stellungnahme vom 07.10.2008 mit folgendem Inhalt gilt unverändert weiter: Es sind Telekommunikations-anlagen im Plangebiet vorhanden. – Vorhandene Einrichtungen sind nicht unmittelbar durch die geplante Baumaßnahme betroffen.	t	– Die vorhandenen Leitungen sind im Entwurf zum Bebauungsplan dargestellt. Es wird die Nichtbetroffenheit der Leitungen bezweifelt und es werden im Zuge der Projektrealisierung Abstimmungen zu möglichen Leitungsumverlegungen getroffen werden müssen. Die Planung ist dadurch in ihrem Vollzug jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.
	Deutscher Wetterdienst 16.01.2009	– Es werden keine Einwände erhoben.	k	– Kein abzuwägender Belang
	E.ON edis AG Regionalbereich Oderland- Spree 08.01.2009	– Keine Einwände, doch Hinweis auf die durchzuführende Abstimmung, inwieweit verlegte Elektrokabel abgetrennt oder umverlegt werden müssen.	t	– Eine solche Abstimmung wird im Zuge der Vorhabens- realisierung erfolgen. Die Planung ist dadurch nicht in Frage gestellt.
	EWE Aktiengesellschaft Betriebsmeisterei Fürstenwalde 29.12.2008	– Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. – Hinweise zur Lage und Überbauung der Leitungen, zur Erweiterung der Erdgasversorgung werden sowie dem sich daraus ergebenden Informationserfordernis für bauausführende Firmen werden gegeben.	k	– Kein abzuwägender Belang. Informationen werden im Zuge der Bauausführung an die beauftragten Firmen weitergegeben.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH 12.01.2009	– "Keine Einwendungen"	k	– Kein abzuwägender Belang
	GDMcom mbH 16.01.2009	– Das Vorhaben berührt weder die vorhandenen Anlagen, noch die zurzeit laufenden Planungen der Verbundnetz Gas AG. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	k	– Kein abzuwägender Belang
	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 6 13.01.2009	– Der vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	k	– Kein abzuwägender Belang
	Handelsverband Land Berlin-Brandenburg e.V. Regionalbereich Ostbrandenburg 05.01.2009	– Keine Hinweise und Empfehlungen	k	– Kein abzuwägender Belang
	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Abteilung Gewerbeförderung 30.01.2009	– Die Handwerkskammer Frankfurt(O) - Region Ostbrandenburg sieht keine Berührung handwerklicher Belange und stimmt der Änderung zu.	k	– Kein abzuwägender Belang
	IHK - Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Geschäftsfeld Standortpolitik, Innovation, Umwelt 29.01.2009	– "Keine Einwendungen"	e	– entfällt
	Kreishandwerkerschaft Oder - Spree 29.12.2008	– "Keine Äußerung"	k	– Kein abzuwägender Belang

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Schönefeld Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg 26.01.2009	– Das Bauvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes, solange die vorgesehenen Bauhöhen die vorhandene ortsübliche Bebauung nicht oder nur unwesentlich übersteigen (gilt auch für Baugeräte, Maste, Schornsteine, Werbeschilder).	k	– Kein abzuwägender Belang
	Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2, Dezernat 22 15.01.2009	– Dem Bebauungsplan stehen keine Landesplanungen im Zuständigkeitsbereich des LBV entgegen. Gegen die Planung werden keine Einwendungen erhoben.	k	– Kein abzuwägender Belang
	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 12.01.2009	– Die am 29.09.2008 gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt, es ergeben sich keine weiteren Ergänzungen.	k	– Kein abzuwägender Belang
	Landesbetrieb Straßenwesen Hauptsitz Frankfurt (Oder) 16.01.2009	– "Keine Einwendungen"	k	– Kein abzuwägender Belang
	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR 20.01.2009	– Die Stellungnahme vom 20.10.2008 mit folgendem Inhalt behält ihre Gültigkeit: Es bestehen keine Bedenken. Der zusätzliche Pflanzstreifen ist rechtsverbindlich festzulegen. Damit erfolgt Zustimmung. Das Pflanzen einheimischer Laubgehölze und die Absicherung der Fertigstellung- und Entwicklungspflege wird voraus gesetzt.	k	– Den Belangen wird im Entwurf zum Plan, wie im Vorentwurf angedeutet, Folge geleistet. Die Pflege wird mit dem städtischen Entwicklungsträger, GIP GmbH, vereinbart werden.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Ost Immissionsschutz 11.02.2009	– Der Planung stehen keine immissionsschutz- rechtlichen belange entgegen.	k	– Wird besonders im Hinblick auf die Entwicklungsfähigkeit des Standortes als positives Votum zur Kenntnis genommen.
	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Ost Wasserwirtschaft 11.02.2009	– Aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Einwände. Lösungen zur Niederschlagswasser- entsorgung sind frühzeitig der Unteren Wasserbehörde vorzulegen und in die Planunterlagen aufzunehmen.	t	– Dass keine Einwände bestehen wird zur Kenntnis genommen. Möglichkeiten und Lösungen zur Niederschlagswasserentsorgung werden während der Projektdurchführung vorhabenbezogen erarbeitet. Auf der Ebene des Bebauungsplans werden keine Regelungen getroffen.
	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Ost Naturschutz 11.02.2009	– Eine Stellungnahme wird nicht für erforderlich erachtet.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Landkreis Oder Spree - Der Landrat - Untere Abfallwirtschaftsbehörde Sitz Fürstenwalde 13.01.2009	– Der Änderung des Bebauungsplans wird zugestimmt.	k	– Kein abzuwägender Belang
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Amt für Kreisentwicklung 26.01.2009	– Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung - FB Bauleitplanung: – Es werden Zitierhinweise zur Benennung der für die Planung maßgeblichen Rechtsgrundlage gegeben. – Die Planzeichnung ist um einen Nordpfeil zu ergänzen.	z	– Hinweise werden aufgenommen.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III	– Die im Entwurf dargestellten Alleebaumstandorte (außerhalb des Geltungsbereichs) stimmen z.T. nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Die	v	– Ein Verschwenk der Einmündung ist auf Grund der Kürze der Einmündung und auf Grund der Grundstücksverkäufe zur Ansiedlung von

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde 26.01.2009	neue Anbindung der Thomas-Edison-Straße betrifft einen Alleebaum (Linde) mit prägendem Habitus und gutem Zustand. Es wird die Verlegung der Anbindung etwas nach Osten vorgeschlagen, um den zurzeit betroffenen Baum zu schützen.		<p>Gewerbebetrieben westlich und östlich nicht mehr möglich. Eine Fällung des Baumes zur Durchführung des Bebauungsplans wird hingenommen. Nach Osten kann die Straße im Vollzug der Planung nicht verschwenkt werden. Die geplanten Neuerrichtungen durch die FGL bedürfen der vollen Ausnutzung der gesamten Baufeldlänge. Gerade die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für schon vorhandene Gewerbebetriebe in der Stadt ist neben der Schaffung von Möglichkeiten von Neuansiedlungen ein sehr hohes Ziel der Stadtentwicklungspolitik. Dieses auf ehemaligen Militärliegenschaften im Siedlungszusammenhang zu vollziehen und damit den Außenbereich und die dort unberührte Natur zu schützen entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und hat damit ein hohes Gewicht.</p> <p>Die voraussichtlichen Baumfällungen im Rahmen des Vollzugs der Planänderung werden durch Neupflanzungen entlang der Straße ausgeglichen. Dieses erfolgt im Rahmen des Alleenumbaus der Lindenstraße, den die Stadt durchführen wird. Weiter wird sich durch den neuen Straßenverlauf für die FGL die geplante Möglichkeit realisieren lassen, ein betriebsinternes Einbahnstraßensystem einzurichten. Dadurch wird sich der Verkehr an der weiter westlich gelegenen Werkszufahrt mindestens halbieren und somit die dortigen Anwohner erheblich von Lärm, Staub und Erschütterungen entlastet. Einer solchen Vorgehensweise hat auch das Straßenverkehrsamt des Landkreises befürwortet, denn nach Prüfung hat sich diese Variante als Vorzugsvariante herausgestellt. Sie bietet die</p>

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
				verkehrs-technisch beste Verbindung des Betriebsgeländes der FGL an die Lindenstraße in möglichst großer Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Der Konflikt mit der Einmündung der James-Watt-Straße von Norden auf die Lindenstraße ist bei dieser Straßenführung am geringsten. Ein Antrag zur Fällung der Bäume an der Lindenstraße ist gestellt.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Bauordnungsamt 26.01.2009	– "Keine Einwendungen"	k	– Kein abzuwägender Belang
	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt 14.01.2009	– Es werden keine Einwände erhoben. Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.	k	– Kein abzuwägender Belang
	Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Schutzbereich Fürstenwalde 23.12.2008	– "Keine Äußerung"	k	– Kein abzuwägender Belang
	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle 08.01.2009	– Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lindenstraße-Süd“ ist an die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angepasst.	k	– Wird positiv zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Brandschutz 30.09.2008	– Im Baugebiet müssen 96 m ³ /h Löschwasser für zwei Stunden zur Verfügung stehen. Von jedem Bauobjekt muss die vorgenannte Löschwasserversorgung im Umkreis von max. 300 m zur Verfügung stehen. Bei der Versorgung durch ein Hydrantennetz darf der Abstand max. 150 m betragen. Da das Leitungsnetz üblicherweise nur zur Trinkwasserversorgung auslegt, ist zu prüfen, ob weitere Maßnahmen möglich sind, z.B. Brunnen, Entnahme aus der Spree. Die Anfahrbarkeit der Grundstücke muss gewährleistet sein. Die Ausgestaltung von Verkehrs-räumen darf Rettungsfahrzeuge nicht behindern. Die Bepflanzung mit Bäumen darf den Einsatz von Drehleitern oder ähnlichem Gerät nicht behindern. Die Fachgruppe ist in die weitere Planung einzubeziehen.	k	– Das Plangebiet ist ausreichend mit Löschwasser versorgt und die neuen Grundstücke werden auch nach Änderung des Straßenverlaufs versorgt sein. Die Umverlegung der Trinkwasserversorgungsleitungen wird im Zuge der Projektrealisierung abzustimmen sein. Die Planung ist dadurch aber grundsätzlich nicht in ihrem Vollzug gefährdet.
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Fachgruppe Straßen und Grünflächen 12.01.2009	– "Keine Äußerung"	k	– Kein abzuwägender Belang
	TLG - Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH Niederlassung Berlin/Brandenburg	– Keine Antwort	e	– entfällt
	Wasser- und Bodenverband "Untere Spree" 24.09.2008	– "Keine Äußerung"	k	– Kein abzuwägender Belang
	Wehrbereichsverwaltung Ost 07.01.2009	– Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	k	– Kein abzuwägender Belang

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungs- dienst Verwaltungszentrum B 08.01.2009	– Laut telefonischer Aussage gilt die am 25.09.2008 abgegebene Stellungnahme folgenden Inhalts unverändert: Maßnahmen der Kampfmittelräumung sind nicht erforderlich.	k	– Kein abzuwägender Belang
	Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland 05.01.2009	– Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Veränderung der öffentlichen Verkehrsflächen erfordert eine Lageanpassung der zentralen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen. Hierbei wird auf die Hinweise und Forderungen des Schreibens vom 28.10.2008 verwiesen.	t	– Im Grundsatz ist die Planänderung möglich. Jedoch ist während der Umsetzung der Umverlegung eines Teilstücks der Thomas-Edison-Straße in der Projektierung die Sicherstellung der geforderten Löschwasserversorgung durch eine Neuverlegung von Leitungen zur Lindenstraße sicher zu stellen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

Nachbarmemeinden

	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt 26.01.2009	– "Keine Einwendungen"	k	– Kein abzuwägender Belang
	Amt Scharmützelsee	– Keine Antwort	e	– entfällt
	Amt Spreenhagen	– Keine Antwort	e	– entfällt
	Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt 26.01.2009	– "Keine Äußerung"	k	– Kein abzuwägender Belang
	Gemeinde Steinhöfel Bauamt 08.01.2009	– "Keine Äußerung"	k	– Kein abzuwägender Belang

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger , Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

Bürger

		Es gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.	e	entfällt
--	--	---	---	----------

(*)

AR = Abwägungsrelevanz

v = voll abzuwägen

t = teilweise abzuwägen

k = kein Abwägungserfordernis

e = entfällt

Bürger, die Anregungen und Bedenken vorbrachten
